

Motion Beat Gubser (EDU): Gegenkundgebungen am selben Tag verbieten

Im Zusammenhang mit den Kundgebungen vom 6. Oktober 2007 (SVP/Schwarzes Schaf) hat sich gezeigt, dass Gegenkundgebungen am selben Tag sehr problematisch sind. Es ist deshalb meiner Meinung nach angebracht, dass solche Kundgebungen generell im Kundgebungsreglement (KgR) verboten werden. Das KgR soll folgendermassen ergänzt werden:

Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht. Absatz 3 neu: Gegenkundgebungen am selben Tag sind verboten.

Mir ist bewusst, dass damit die grundsätzliche Problematik von unbewilligten Gegenkundgebungen nicht gelöst wird. Es wird aber eine klare rechtliche Situation geschaffen und Bewilligungsdiskussionen erübrigen sich. Gegenkundgebungen sollen generell an einem anderen Tag stattfinden.

Bern, 1. November 2007

Motion Beet Gubser (EDU), Peter Bühler, Daniel Lerch, Manfred Blaser, Erich J. Hess, Beat Schori, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Thomas Weil, Stefan Bärtschi

Antwort des Gemeinderats

Artikel 19 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) garantiert die Versammlungs- und Vereinsfreiheit. In Absatz 2 ist klar festgehalten, dass Kundgebungen auf öffentlichem Grund zu gestatten sind, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer zumutbar erscheint. Es ist somit anzunehmen, dass ein generelles Verbot von Gegenkundgebungen am selben Tag die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu stark einschränken würde und nicht verfassungskonform wäre.

Lehre und Rechtsprechung halten ausserdem fest, dass die politische Stossrichtung einer Kundgebung für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung grundsätzlich nicht massgebend sein kann. Nur wenn die geäusserten Ansichten mit grosser Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare, schwere Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (Leib, Leben) schaffen, kann die Bewilligung wegen des Inhalts der geäusserten Meinungen verweigert werden; dies aber nur, wenn die Gefahr durch polizeiliche Schutzmassnahmen oder durch gewisse Auflagen nicht in genügendem Mass abgewendet werden kann.

Gestützt darauf kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass politisch zuwider laufende Kundgebungen bzw. Gegenkundgebungen nicht generell verboten werden können. Es besteht jedoch beim Ausstellen der Bewilligung die Möglichkeit, Einfluss bezüglich Ort und Zeit von Gegenkundgebungen zu nehmen, um ein Aufeinandertreffen zu verhindern. Ausserdem übt die Stadt Bern seit jeher grosse Zurückhaltung mit Bewilligungen von Gegenkundgebungen am gleichen Tag. Es werden den Organisierenden jeweils Ausweichdaten angeboten. Bezüglich der vom Motionär erwähnten Gegenkundgebung vom 6. Oktober 2006 weist der Gemeinderat darauf hin, dass diese nicht bewilligt wurde.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 30. April 2008

Der Gemeinderat